

Statuten



JAPAN KARATE SHOTO FEDERATION SWITZERLAND

gegründet am 26. Oktober 2013

gültig ab 09.04.2022

Inhaltsverzeichnis

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
A. NAME, SITZ UND NEUTRALITÄT	3
B. ZWECK	3
II MITGLIEDSCHAFT	3
A. AUFNAHME	3
B. AUSTRITT	4
C. AUSSCHLUSS	4
III FINANZEN	5
A. BESCHAFFUNG DER MITTEL	5
B. BEITRÄGE DER EINZELNEN DOJOS	5
IV ORGANISATION	5
A. ORGANE	5
B. DELEGIERTENVERSAMMLUNG	5
C. VORSTAND	7
D. TECHNISCHE KOMMISSION	8
E. RECHNUNGSREVISOREN	9
F. RECHTSPFLEGEORGANISATION	9
V SCHLUSSBESTIMMUNGEN	9

In den Statuten wurde nur die männliche Form verwendet. Dies ist nicht geschlechtsspezifisch gemeint, sondern dient ausschliesslich zur besseren Lesbarkeit.



I Allgemeine Bestimmungen

A. Name, Sitz und Neutralität

- Art. 1 Die Japan Karate Shoto Federation Switzerland, nachfolgend JKS Switzerland genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der rechtliche Sitz befindet sich in Luzern LU.
- Art. 2 Die JKS Switzerland ist Mitglied der Swiss Karate Federation, nachfolgend SKF genannt.
- Art. 3 Die JKS Switzerland ist eine Non-Profit Organisation.
- Art. 4 Die JKS Switzerland ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Die JKS Switzerland vertritt die JKS Japan in allen karatesporttechnischen Belangen auf dem Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

B. Zweck

- Art. 6 Die JKS Switzerland bezweckt die Förderung und Verbreitung des traditionellen, japanischen Karate der Stilrichtung Shotokan gemäss den JKS-Japan-Richtlinien durch fachkundige Instruktoren. Als Definition von Karate werden die Bedingungen herangezogen, wie sie für die Aufnahme des Karate in J+S von Bundesamt für Sport (BASPO) gefordert wurden.

Kennzeichnend für diese Form des Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner. Notwendig ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoss. Die JKS Switzerland und deren angeschlossenen Dojos verpflichten sich, Karate in Ausbildung und Wettkampf ausschliesslich im Sinne dieser Regel zu betreiben. Personen oder Dojos, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen, können nicht Mitglied der JKS Switzerland sein.

Die JKS Switzerland setzt sich für die Mitglieder im Bereich Karate ein und nützt dafür die Unterstützung von Gemeinde, Kanton und Bund.

II Mitgliedschaft

A. Aufnahme

- Art. 7 Die JKS Switzerland besteht aus mehreren Mitgliedern.

Die einzelnen Mitglieder werden nachfolgend Dojos genannt. Unter Dojo wird eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine Personengesellschaft verstanden, welche eine auf eine gewisse Dauer ausgelegte Ausbildungs- und/oder Trainingsstätte für Karate gemäss Art. 6 der Statuten betreibt.

Die Karatekas der einzelnen Dojos werden nachfolgend Trainierende genannt.



- Art. 8 Die angeschlossenen Dojos verpflichten sich, ihre Dojos in Übereinstimmung mit den Zielen und Statuten des JKS Switzerland zu betreiben.
- Art. 9 Ein Dojo kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn es Karate gemäss Art. 6 der Statuten betreibt. Die aufgeführten Bedingungen gelten auch während der Mitgliedschaft.
- Art. 10 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- Art. 11 Eine Aufnahme kann nur mit Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten an der Delegiertenversammlung bestimmt werden.
- Art. 12 Der Entscheid über Ablehnung oder Aufnahme muss nicht begründet werden.

B. Austritt

- Art. 13 Der Austritt eines Dojos ist unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende des laufenden Kalenderjahres möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, eingeschriebene Erklärung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch:

- für natürliche Personen durch Tod, ausser es besteht eine Nachfolgeregelung
- für juristische Personen und Personengesellschaften mit der Konkurseröffnung oder nach erfolgter Auflösung (Abschluss Liquidation und, sofern erforderlich, Löschung im Handelsregister)

C. Ausschluss

- Art. 14 Dojos können auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung mit Mehrheit aller anwesenden Stimmberechtigten und nach vorgängiger Anhörung des Dojos durch den Vorstand aus der JKS Switzerland ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft, muss begründet werden und kann nicht rekuriert werden.

- Art. 15 Der Ausschluss befreit nicht von vorgängigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband, speziell der Pflicht zur Bezahlung von bereits vorher fälligen Beiträgen.
- Art. 16 Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.



III Finanzen

A. Beschaffung der Mittel

- Art. 17 Die notwendigen Mittel werden beschafft durch:
1. Mitgliederbeiträge
 2. Erträge aus Kursen, Lehrgängen, Veranstaltungen die durch oder im Namen des Verbandes durchgeführt werden
 3. Beiträge von Dritten

B. Beiträge der einzelnen Dojos

- Art. 18 Die Dojos der JKS Switzerland sind verpflichtet einen jährlichen Mitgliederbeitrag pro Dojo sowie einen Dojomitgliederbeitrag pro Trainierenden zu entrichten. Die Delegiertenversammlung bestimmt die Beiträge für das darauf folgende Vereinsjahr.

IV Organisation

A. Organe

- Art. 19 Die Organe der JKS Switzerland sind ehrenamtlich tätig und bestehen aus:
1. Delegiertenversammlung
 2. Vorstand
 3. Technische Kommission
 4. Rechnungsrevisoren

- Art. 20 Das Vereinsjahr dauert vom 01. Januar bis 31. Dezember.

B. Delegiertenversammlung

- Art. 21 Jedes Dojo der JKS Switzerland hat Anrecht auf **einen** Delegierten.
- Art. 22 Jeder an der Versammlung teilnehmende Delegierte hat für sein Dojo **eine** Stimme.
- Art. 23 Ein Delegierter kann keine fremden Dojos vertreten. Eigentümer/Inhaber von mehreren Dojos haben für jedes Dojo eine Stimme.
- Art. 24 Das Antragsrecht steht den Dojos, dem Vorstand, der technischen Kommission und den Rechnungsrevisoren zu.
- Art. 25 Anträge der Dojos zur Aufnahme von Zusatztraktanden sind zulässig, jedoch bis spätestens 15 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich und begründet an den Vorstand JKS Switzerland zu richten. Diese Anträge sind allen Delegierten bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich (auch per elektronische Medien) bekanntzugeben. ¹

¹ Hinweis: Der Tag an dem der Antrag versendet wird und der Tag der Delegiertenversammlung werden nicht mitgezählt. Für die Frist zählen alle Tage nach dem Versand bis vor der Delegiertenversammlung.

Art. 26 Den nicht in der Eigenschaft als Delegierte an der Delegiertenversammlung teilnehmenden Organen der JKS Switzerland steht beratendes Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht zu.

Art. 27 Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten, einberufen.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet mindestens einmal im Jahr an einem zentralen Ort statt. Das Datum ist allen Dojos 30 Tage vorher, schriftlich und unter Bekanntgabe der Traktandenliste mitzuteilen.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden, wobei er auf die allfällig vorliegende Dringlichkeit Rücksicht nimmt. Einem begründeten Begehren von mindestens 2 Dojos um eine ausserordentliche Delegiertenversammlung ist innert 2 Monaten zu entsprechen.

Art. 28 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geführt. Im Verhinderungsfall leitet der Vizepräsident die Versammlung. Die Sitzungsleitung wird nachfolgend Vorsitzender genannt.

Art. 29 Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ. In ihre Zuständigkeit fallen alle nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehaltenen Aufgaben, insbesondere:

1. Wahl der Stimmzähler
2. Genehmigung des letzten Protokolls der Delegiertenversammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte von Vorstand und Kommissionen
4. Genehmigung der Jahresrechnung
5. Genehmigung des Revisorenberichtes
6. Entlastung Vorstand
7. Wahl des Präsidenten und des übrigen Vorstandes, der Mitglieder der Technischen Kommission, sowie der Rechnungsrevisoren
8. Festlegung der Mitgliederbeiträge für Dojo und Trainierende des Folgejahres
9. Genehmigung des Jahresbudgets
10. Erlass, Aufhebung und Änderung von Statuten, Reglementen (ausgenommen TK-Reglemente) und Weisungen
11. Aufnahme von Dojos
12. Ausschluss von Dojos und Amtsausübende von Organen
13. Auflösung der JKS Switzerland

Art. 30 Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Dojos beschlussfähig.

Art. 31 Die Delegiertenversammlung fasst die Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit nicht die Statuten etwas Anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Auf Einstimmigkeit beruhende schriftliche Zirkularbeschlüsse (elektronische Medien, Brief) sind gültig. Diese sind jedoch an der nächsten Delegiertenversammlung ordentlich zu protokollieren.



C. Vorstand

- Art. 32 Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der JKS Switzerland.
- Art. 33 Der Vorstand besteht aus: Präsident, Vizepräsident, Kassier, TK-Chef, Sekretär und einem Beisitzer. Eine Ämterkumulation ist nicht zulässig.
- Art. 34 Der Vorstand wird für alle Funktionen von der Delegiertenversammlung gewählt.
- Art. 35 Rechtsverbindlich unterzeichnen der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, und ein Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.
- Art. 36 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 37 Die Einladung hat 10 Tage vor der Vorstandssitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Themen können nur im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden Vorstandsmitgliedern ist nicht möglich.
- Art. 38 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zweidrittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 39 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Präsident hat Stimmrecht und Stichentscheid.
- Art. 40 Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse (elektronische Medien, Brief) sind gültig. Zirkularbeschlüsse sind jedoch im Protokoll der nächsten Vorstandssitzung zu protokollieren.
- Art. 41 Der Vorstand übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus, ausgenommen in den Aufgaben, die unter Artikel 45 und 46 erwähnt sind. Er besorgt selbst oder durch Delegation die Geschäftsführung. Es stehen ihm Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglementen anderen Organen übertragen sind.

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Einberufung und Leitung der Delegiertenversammlung, Vorbereitung ihrer Traktanden und Ausführung ihrer Beschlüsse
2. Besorgung laufenden Vereinsgeschäfte
3. Vertretung der JKS Switzerland Dritten gegenüber
4. Schaffung und Aufrechterhaltung von verbandsinternen, kantonalen, nationalen und internationalen Kontakten
5. Bestimmung von Delegierten in kantonalen, nationalen und internationalen Verbänden und Behörden
6. Überwachung aller ihm unterstellten Kommissionen und Funktionäre
7. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung
8. Aussprechen von Sanktionen gegen Dojos, welche sich nicht an die Statuten, Reglemente oder Weisungen der JKS Switzerland halten



Folgende Disziplinarstrafen können nach vorgängiger Anhörung des Dojos durch den Vorstand ausgesprochen werden:

- Kollegiale Ermahnung
- Verwarnung
- Verweis
- Bussen bis zu CHF 1'000.—
- Enthebung aller JKS Switzerland-Funktionen

Die Sanktionen können miteinander kumuliert werden.

Art. 42 Die Amtsdauer des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

Nach Ablauf der jeweiligen Amtsdauer sind die Vorstandsmitglieder durch die Delegiertenversammlung wieder wählbar. Die Wiederwählbarkeit ist uneingeschränkt möglich.

Art. 43 Ein Rücktritt ist unter Angabe der Gründe auf Ende des Vereinsjahres unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 3 Monaten möglich. Der Nachfolger tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein.

Art. 44 Die Vorstandsmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen an das Verbandstraining (ausgenommen Instruktorentraining und Lehrgänge) befreit.

D. Technische Kommission

Art. 45 Die Technische Kommission (TK) regelt sämtliche Angelegenheiten für die Bereiche Turnier-, Schiedsrichter-, Prüfungs- und Instruktorwesen. Ihr Handeln basiert auf den Reglementen der JKS Japan, Jugend und Sport (J+S) und der Swiss Karate Federation (SKF).

Die Technische Kommission hat die Ansprüche des Spitzen- wie auch des Breitensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Art. 46 Die Technische Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Ausübung von Qualitätssicherheit innerhalb der JKS Switzerland
2. Qualitätssicherung im Prüfungswesen (Dan- und Kyu-Grade)
3. Organisation von Meisterschaften (reglementarische Aufsicht)
4. Erlass, Aufhebung und Änderung von technischen Reglementen
5. Organisation von Ausbildungsstrukturen
6. Der TK-Chef hat die Oberaufsicht für alle mit dem Trainings- und Wettkampfbetrieb sowie mit dem Prüfungswesen zusammenhängenden Angelegenheiten.
7. Chargenverteilung innerhalb der TK
8. Stellen von Anträgen an die Delegiertenversammlung

Art. 47 Die Technische Kommission besteht aus dem TK-Chef und 4 weiteren TK-Mitgliedern. Die weiteren TK-Mitglieder werden vom TK-Chef vorgeschlagen und von der Delegiertenversammlung für alle Funktionen gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

- Art. 48 Der Chefinstruktor wird auf Antrag des Vorstandes von der Delegiertenversammlung bestimmt und übt dadurch automatisch die Funktion des TK-Chefs aus.
- Art. 49 Die TK versammelt sich so oft es die Geschäfte verlangen. Jedes TK-Mitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
- Art. 50 Die Einladung hat 10 Tage vor der TK-Sitzung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden zu erfolgen. Beschlüsse über nicht in der Traktandenliste aufgeführte Themen können nur im Einvernehmen mit dem Gesamt-TK erfolgen. Eine nachträgliche Einholung der Genehmigung von nicht anwesenden TK-Mitgliedern ist nicht möglich.
- Art. 51 Die TK ist beschlussfähig, wenn zweidrittel der TK-Mitglieder anwesend sind.
- Art. 52 Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Der TK-Chef hat Stimmrecht und Stichentscheid.
- Art. 53 Auf Einstimmigkeit beruhende Zirkularbeschlüsse (elektronische Medien, Brief) sind gültig.

E. Rechnungsrevisoren

- Art. 54 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Erfolgsrechnung (01.01. – 31.12.) und die Bilanz (per 31.12.) der JKS Switzerland und geben z.H. der Delegiertenversammlung ihren Bericht ab.
- Es ist mindestens ein Rechnungsrevisor zu wählen. Dieser kann eine natürliche oder eine juristische Person sein.
- Art. 55 Die Rechnungsrevisoren dürfen nicht dem Vorstand der JKS Switzerland zugehören. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre, eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

F. Rechtspflegeorganisation

- Art. 56 Allfällige Streitigkeiten zwischen den einzelnen Organen, der Mitglieder (Dojos) oder deren Trainierenden über die Anwendung von Statuten, werden auf den zivilrechtlichen Instanzenweg verwiesen.

V Schlussbestimmungen

- Art. 57 Für die Verbindlichkeiten der JKS Switzerland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- Art. 58 Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder jeder Kategorie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen der JKS Switzerland.
- Art. 59 Eine Abänderung dieser Statuten kann nur an der Delegiertenversammlung mit der Zustimmung der Mehrheit aller anwesenden Delegiertenstimmen angenommen werden.



- Art. 60 Die Auflösung der JKS Switzerland erfordert die Mehrheit aller Delegierten.
- Art. 61 Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle einer Auflösung entscheidet die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Die Statuten ersetzen die bisherigen vom 26. Oktober 2013. Die revidierten Statuten treten mit der Genehmigung der Delegiertenversammlung in Kraft. Beschlossen an der Delegiertenversammlung vom 09.04.2022 in Luzern.

Ort, Datum
Luzern, 09.04.2022

Der Präsident

Die Protokollführerin